

LEBENSGEMEINSCHAFT ODER EHE?

Fallbeispiel

► Herr N. besitzt ein Haus, in das seine Lebensgefährtin Frau D. nach dreijähriger Beziehung eingezogen ist. Im Laufe der Jahre werden einige Einrichtungsgegenstände von Herrn N. und Frau D. gemeinsam angekauft. Eines Tages eröffnet Herr N. seiner Lebensgefährtin, dass sie ausziehen muss, weil er sich in eine andere Frau verliebt hat und die Beziehung beendet. Was geschieht mit den Vermögenswerten, die Frau D. ins Haus eingebracht hat?

Frau D. hat als Lebensgefährtin rechtlichen Anspruch auf den von ihr eingebrachten Teil des Vermögens, weil ...

Frau D. muss nachweisen, welche Vermögenswerte sie eingebracht hat, weil die Regelung über die Aufteilung des ehelichen Vermögens für Lebensgefährten nicht gilt.

Was wäre, wenn ...

► Angenommen, die Beziehung von Herrn N. und Frau D. war intakt. Eines Tages verunglückt Herr N. tödlich – ein Testament ist nicht vorhanden. Hat Frau D. weiterhin das Recht, im Haus von Herrn N. wohnen zu bleiben?

Ja, weil ...

Nein, weil ...



WELCHE UNTERSTÜTZUNG KANN EIN/E NOTAR/IN GEBEN?

info

► Im Falle von Herrn N. und Frau D. wäre es ratsam gewesen, beim Notar einen Partnerschaftsvertrag zu errichten. In diesem Vertrag können Bereiche wie Lebenshaltungskosten, Wohnrecht oder Vollmachten für das Zusammenleben, aber auch für den Fall einer Trennung oder eines plötzlichen Todes geregelt werden. Nur so ist der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin der bzw. des Verstorbenen rechtlich und finanziell abgesichert.



LEBENSGEMEINSCHAFT ODER EHE? (LÖSUNGEN)

Fallbeispiel

► Herr N. besitzt ein Haus, in das seine Lebensgefährtin Frau D. nach dreijähriger Beziehung eingezogen ist. Im Laufe der Jahre werden einige Einrichtungsgegenstände von Herrn N. und Frau D. gemeinsam angekauft. Eines Tages eröffnet Herr N. seiner Lebensgefährtin, dass sie ausziehen muss, weil er sich in eine andere Frau verliebt hat und die Beziehung beendet. Was geschieht mit den Vermögenswerten, die Frau D. ins Haus eingebracht hat?

- Frau D. hat als Lebensgefährtin rechtlichen Anspruch auf den von ihr eingebrachten Teil des Vermögens, weil ...
- Frau D. muss nachweisen, welche Vermögenswerte sie eingebracht hat, weil die Regelung über die Aufteilung des ehelichen Vermögens für Lebensgefährten nicht gilt.

Was wäre, wenn ...

► Angenommen, die Beziehung von Herrn N. und Frau D. war intakt. Eines Tages verunglückt Herr N. tödlich – ein Testament ist nicht vorhanden. Hat Frau D. weiterhin das Recht, im Haus von Herrn N. wohnen zu bleiben?

- Ja, weil ...
- Nein, weil ...

... das Haus im Alleineigentum des verstorbenen Lebensgefährten war und Frau D. als Lebensgefährtin keine Erbsprüche hat. Sie kann nur (gegen Entgelt) im Haus wohnen bleiben, wenn die Erben ihr dies gestatten.



WELCHE UNTERSTÜTZUNG KANN EIN/E NOTAR/IN GEBEN?

► Im Falle von Herrn N. und Frau D. wäre es ratsam gewesen, beim Notar einen Partnerschaftsvertrag zu errichten. In diesem Vertrag können Bereiche wie Lebenshaltungskosten, Wohnrecht oder Vollmachten für das Zusammenleben, aber auch für den Fall einer Trennung oder eines plötzlichen Todes geregelt werden. Nur so ist der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin der bzw. des Verstorbenen rechtlich und finanziell abgesichert.

info

